

**ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**  
**B E S C H L U S S P R O T O K O L L**  
**zur 23. öffentlichen Sitzung**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**

**Sitzungstag** : 14.03.2024  
**Sitzungsort** : im Rathaus, Am Sonnenplatz 1, 1. OG, Sitzungssaal  
**Sitzungsdauer** : Beginn: 19:00 Uhr – Ende: 19:29 Uhr  
**Unterbrechungen** : 19:22 Uhr – 19:27 Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 04.03.2024 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 07.03.2024 veröffentlicht.

Der Haupt- und Finanzausschuss war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste Seite).

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Andreas Cleve  
Ausschussvorsitzender

Stefan Döpfner  
Schriftführer

**Anwesenheitsliste:**

Mitgliederzahl: 13

Davon anwesend:

13

**Fraktionsstärke:**

a) stimmberechtigt:

**CDU**

5

Cleve, Andreas  
Junker, Oliver  
Werkmeister, Deliah  
Schäfer, Karl Peter  
Utter, Irene

-Ausschussvorsitzender-  
vertritt Liebermeister, Kurt

**SPD**

2

Hauer, Carsten  
Rademacher, Tom

**GRÜNE**

4

Dr. Grabo, Tobias  
Kaiser, Daniel  
Matthias, Jens  
Gellner, Myriam

vertritt Dr. Weller, Priska

**FDP**

1

Russmann, Julia

**AfD**

1

Schmidt, Norbert

vertritt Asbeck, Fabian

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat:

Erster Stadtrat Zander, Bastian  
Stadtrat Werner, Jürgen (CDU)  
Stadträtin Foege, Christine (CDU)  
Stadtrat Minkel, Klaus (CDU)

von der Stadtverordnetenversammlung:

Yönter, Isil (GRÜNE)  
Miosga, Martin (FREIE WÄHLER)

von der Verwaltung:

Pickert, Tabea (Rechtsreferendarin)

Schriftführer:

Döpfner, Stefan

c) es fehlten: ./.

Presse: 1

Zuhörer: 1

## **TAGESORDNUNG**

1. Mitteilungen
- 1.a) des Ausschussvorsitzenden
- 1.b) des Magistrats
2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) 2024/22
3. Anpassung der Entschädigungssatzung 2024/29
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024 2024/58 AT  
betr.: Europa fängt in der Gemeinde an

### **Ende der Tagesordnung**

#### **TOP 1. Mitteilungen**

##### **TOP 1.a) des Ausschussvorsitzenden**

-keine-

##### **TOP 1.b) des Magistrats**

###### Herr Erster Stadtrat Zander:

Er spricht den Jahresabschluss 2022 an und verweist auf die kommende Stadtverordnetenversammlung am 19.3.2024. Über die verspätete Abgabe (bedingt durch eine IT-Umstellung) war die Finanzaufsicht informiert worden und damit einverstanden. Herr Erster Stadtrat Zander kündigt sowohl ein positives Ergebnis für den Abschluss 2022, wie auch eine schnellere Abgabe des Abschlusses 2023 an.

##### **TOP 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) (siehe Anlage 1OP)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entwässerungssatzung.

##### **Abstimmungsergebnis:**

-einstimmig- (13)

**TOP 3. Anpassung der Entschädigungssatzung (siehe Anlage 2OP)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entschädigungssatzung.

**Abstimmungsergebnis:**

-einstimmig- (13)

**TOP 4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024  
betr.: Europa fängt in der Gemeinde an (siehe Anlage 3OP)**

Die Fraktionen CDU und SPD bringen einen Änderungsantrag (siehe Anlage 4) ein:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat dem Netzwerk „Europa fängt in der Gemeinde an“ der Europäischen Kommission als Partner beizutreten und den Stadtverordnetenvorsteher als aktives Mitglied und Repräsentant der Kommune für das Netzwerk zu nominieren. Nach zwei Jahren soll überprüft werden, ob sich die Mitgliedschaft in dem Netzwerk bewährt hat.

Der Änderungsantrag wird angenommen:

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP	(12)
dagegen: ./.	
Enthaltung: Fraktion AfD	(1)

Vorlagen-Nummer:

2024/22

Dienststelle: 21 FB Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter / in: Herr Stirnemann

Bad Vilbel, 19.02.2024

<b>Vorlage für:</b>	
Magistrat	26.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

<b>Betreff</b>
Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

<b>Sachverhalt / Begründung</b>
---------------------------------

Die Stadt Bad Vilbel ist, wie alle Kommunen in Hessen, zur Kontrolle der „Indirekteinleiter“ verpflichtet. Das sind Einleitungen von Abwässern in das kommunale Kanalnetz und nachfolgend in die Kläranlage. Dies erfolgt auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Indirekteinleiter-Verordnung im Rahmen der Abwassereigenkontrolle.

Das Unternehmen, das seit über 20 Jahren die Indirekteinleiterkontrollen des nicht häuslichen Abwassers (gewerbliches Abwasser) in Bad Vilbel und anderen Kommunen durchgeführt hat, hat seine Dienstleistungen zum 31.12.2023 eingestellt und den Vertrag mit allen betroffenen Kommunen und Landkreisen gekündigt. Seit Bekanntwerden der Kündigungsabsicht bildete sich ein Arbeitskreis der Städte und Gemeinden (Egelsbach, Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen, Mainhausen, Mühlheim, Rodgau, Rödermark, Bad Homburg, Flörsheim, Hochheim, Karlstein, Kronberg, Mörfelden-Waldorf, Steinau, Obertshausen und Bad Vilbel), die von der veränderten Situation betroffen sind. Aus dieser Gruppe heraus wurden die verschiedensten Vorstöße unternommen Alternativen zu suchen.

Für das komplette Leistungsspektrum wurde mit der Firma AQS aus Schwerin zwischenzeitlich ein neues Unternehmen gefunden, das diese Dienstleistungen anbietet (siehe Vorlagen Nr.: 2024/21). Der neue Vertrag sieht allerdings eine Gebührenerhöhung durch die AQS vor. Dies ist jedoch die erste Gebührenanpassung in den letzten Jahren. Die Steigerung der Gebühren bewegt sich zwischen 5% und 20% (Personal- und Fahrtkosten, Untersuchungsparameter)

Hierzu ist es erforderlich, vorbehaltlich der Beschlussfassung über den neuen Vertrag, die Regelungen in der Entwässerungssatzung für die Kontrolle von Abwassereinleitern anzupassen. Die Kostenpflicht des Abwassereinleiters ergibt sich aus § 9, Absatz 1 EWS. Bisher wurden die Überwachungsgebühren in § 10 EWS einzeln aufgeführt und waren in den letzten Jahren unverändert. Um hier flexibel reagieren zu können, wird die Satzung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angepasst und die Gebührenregelungen in § 10 EWS ersatzlos gestrichen. Die dadurch betroffenen Paragraphen werden redaktionell angepasst (Nummernfolge etc.). § 17 EWS (Entstehen der Beitragspflicht) wird ebenfalls redaktionell an die Mustersatzung angepasst, da die angegebenen Paragraphen nicht mehr zutreffend sind.

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Entstehen der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).</p> <p>(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Entstehen der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.</p>

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entwässerungssatzung.

**Beschlussgrundlage**

Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

**Haushaltsplan**

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
x	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:			
keine			

\_\_\_\_\_  
 (Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: \_\_\_\_\_  
 (Dezernent )

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am 19.03.2024 folgende

## **Entwässerungssatzung (EWS)**

beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

#### **Grundstück**

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

#### **Abwasser**

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt sowie das Abwasser aus Sammelgruben (Behälter).

#### **Brauchwasser**

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

#### **Abwasseranlagen**

Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Hebeanlagen, Stau- und Drosselstrecken, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä.

	<p>Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>
<b>Sammelleitungen</b>	<p>Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von Den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).</p>
<b>Behandlungsanlagen</b>	<p>Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.</p>
<b>Anschlussleitungen</b>	<p>Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu ent-sorgenden Grundstücke.</p>
<b>Grundstücksentwässerungs-anlagen</b>	<p>Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Samm-lung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.</p>
<b>Grundstücksklär-einrichtungen</b>	<p>Kleinkläranlagen oder Sammelgruben.</p>
<b>Anschlussnehmer (-inhaber)</b>	<p>Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Be-rechtigte.</p>
<b>Abwassereinleiter</b>	<p>Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflich-tete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) so-wie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zufüh-ren.</p>

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufent-halt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, un-terhalten oder beseitigt.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grund-stück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und

der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## **§ 5**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Den Beauftragten der Stadt sowie den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten eines beauftragten Unternehmens, die sich auf Verlangen durch von der Stadt oder eines beauftragten Unternehmens ausgestellten Dienstausweis auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben, Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten (siehe § 36).
- (3) Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene ist die Oberkante Straße anzunehmen.
- (5) Es ist mindestens ein Kontroll- und Übergabeschacht gemäß DIN 1986 anzulegen. Art und Lage bestimmt die Stadt nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Die Stadt prüft und genehmigt die Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Planungsunterlagen sind gemäß den Vorgaben des Fachdienstes Tiefbau / Abwasser vor Abgabe des Bauantrages beim Kreisbauamt des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen) beim Fachdienst Tiefbau / Abwasser zur Genehmigung einzureichen.

## **§ 6**

### **Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt bzw. deren Vertragsunternehmen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über. Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.
- (6) Auf Antrag können landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe oder Gärtnereibetriebe, die den Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das Abwasser aus Sammelgruben zur Düngung verwenden, von der Abfuhrpflicht durch die Stadt befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Kehrlicht; Steine; Dung; Küchenabfälle; Tierkörper und Tierkörper Teile gemäß § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes; Hautabfälle; sonstiges Sperrgut und ähnliches;
  - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
  - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
  - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
  - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
  - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.
- (3) Das Einleiten von Kondensaten gasbetriebener Feuerungsanlagen (Brennwerttechnik) ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist (kleiner als 200 kW Heizleistung: ohne Neutralisation, größer bzw. mehr als 200 kW Heizleistung: mit Neutralisation) und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.
- (4) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (5) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb (Entleerungsnachweise durch den Anschlussnehmer und Kontrolle der Einleitung durch einen beauftragten Unternehmer) sichergestellt ist.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (7) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Ist auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht möglich, ist das Grundwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (8) Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch §35).

§ 8

**Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser**

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		<b>Dimension</b>	<b>Grenzwert</b>
<b>1.</b>	<b>Physikalische Parameter</b>		
1.1	Temperatur	°C	35
1.2	pH-Wert	-	6,5 - 10
<b>2.</b>	<b>Organische Stoffe und Lösungsmittel</b>		
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) <sup>1</sup> mittels Gaschromatografie	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	mg/l	1
2.4	Phenolindex	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe (Mineralöl und Mineralölprodukte)	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	mg/l	250
<b>3.</b>	<b>Anorganische Stoffe</b>		
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2
3.4	Cyanide (gesamt)	mg/l	1,0
3.5	Sulfat	mg/l	400
3.6	Phosphat (gesamt)	mg/l	50
<b>4.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gesamt)<sup>2</sup></b>		
4.1	Arsen	mg/l	0,1
4.2	Blei	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	mg/l	0,1
4.4	Chrom	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	mg/l	0,5
4.7	Nickel	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	mg/l	0,05
4.9	Silber	mg/l	0,1
4.10	Zink	mg/l	2
4.11	Zinn	mg/l	2

<sup>1</sup> Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

<sup>2</sup> Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können durch die Stadt
  - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
    - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
    - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

## § 9

### Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung min-

destens einmal jährlich durchgeführt. Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Reinigungs- bzw. Kontrollschacht oder, falls dies nicht möglich ist, mindestens eine andere geeignete Stelle zur Entnahme von Abwasserproben einzurichten. Die Anzahl und Lage werden von der Stadt bzw. deren Beauftragten festgelegt.

- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt bzw. des von der Stadt beauftragten Unternehmens für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Bei erheblicher, häufiger oder dauernder Überschreitung der Einleitungsbedingungen und Grenzwerte steht der Stadt ein Auskunftsanspruch über die Ursachen gegen den Einleiter zu.
- (8) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten den Beauftragten der Stadt sowie den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten eines beauftragten Unternehmens jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

### **III. Abgaben und Kostenerstattung**

#### **§ 10 Abwasserbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 – 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) 7,58 EUR/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.  
Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 12 bis 16) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

#### **§ 11 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebau-

ungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 25 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwasser-sammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört.<sup>3</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 15 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

## § 12

### Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,00, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,00, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,50. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,50.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Traufhöhe geteilt durch 2,75 (= angenommene Geschosshöhe von 2,75 m), wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5. Bruchzahlen werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorliegt, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,50 (= das 1,5-fache der Grundstücksgröße,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0.
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,50.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

### **§ 14**

#### **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich zulässigen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0.
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,50.
- (3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 2,2, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,75 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (4) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

## **§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 12 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 15 Abs. 1, 3 und 4.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

## **§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

## **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

## **§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht. Im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohn- bzw. Teileigentum.

## **§ 20 Vorausleistungen**

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

## **§ 21 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 22 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungs-pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

## **§ 23 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b, c) bzw. Abholen (d, e) und Behandeln von
  - a. Niederschlagswasser,
  - b. Brauchwasser
  - c. Schmutzwasser,
  - d. Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - e. Abwasser aus Sammelgruben (Behälter).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.
- (3) Im Sinne des § 6 a KAG bestimmt die Stadt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel) wahrgenommen wird.

## **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,77 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

- |                                       |     |
|---------------------------------------|-----|
| <b>1. Dachflächen</b>                 |     |
| 1.1 geneigte Dachflächen, Flachdächer | 1,0 |
| 1.2 begrünte Dachflächen              | 0,4 |

### **2. Befestigte Grundstücksflächen**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 2.1 | Oberflächenbefestigungen ohne Fugen;<br>z.B. Betonflächen, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.),<br>Pflaster mit Fugenverguss (keine Fugen),<br>sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung          | 0,9 |
| 2.2 | Oberflächenbefestigungen mit Fugen;<br>z.B. Pflaster ohne Fugenverguss (mit Fugen) mit<br>wasserdurchlässigem Unterbau, Plattenbeläge, Hofpflaster,<br>Verbundsteinpflaster, Naturpflaster, Splittfugenpflaster | 0,6 |
| 2.3 | wasserdurchlässige Befestigungen,<br>z.B., Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster,<br>wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke  | 0,4 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,06 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%,
  - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,12 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

## § 25

### Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für den Bau und die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

## § 26

### Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

2,28 EUR,

bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	0,00	EUR,
es wird eine monatliche Grundgebühr von erhoben. Gebührenmaßstab sind die Frischwasserzähler.	3,07	EUR

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,28 EUR bei einem CSB bis 950 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{950} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen. Entsprechendes gilt für mehrere Einleitungsstellen eines angeschlossenen Grundstückes.

- (3) Bei Überschreitung der aufgrund von § 8 Abs. 1 dieser Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzung) erhöht sich die Schmutzwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Überschreitungen (in %)	0 – 100	101 – 200	201 – 300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) um v.H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100-%ige Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) um weitere 10 von Hundert.

- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch die Stadt bzw. deren Beauftragten festgestellt wird.

## § 27

### Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z.B. Quellen, Brunnen, Regenswassersammelanlagen, Zisternen, Grundwasser) und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigen-gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegen, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

*Hinweis: Hauptwasserzähler und Nebenwasserzähler werden von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt installiert. Private Wasserzähler müssen durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) im Auftrag des Grundstückseigentümers installiert werden. Alle Wasserzähler werden von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt abgelesen.*

- (7) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung feststellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung.
- (8) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.
- (9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

## **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben (Behälter) ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen                  | 17,90 EUR,  |
| b) Abwasser aus Sammelgruben (Behälter)          | 17,90 EUR,  |
| c) bei erschwerten Arbeitsbedingungen pro Stunde | 122,80 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Sammelgrube (Behälter) die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,05 EUR erhoben.

## **§ 29 Verwaltungsgebühr**

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für die Inbetriebnahme (Neuinstallation mit Verplombung) eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 38,00 EUR zu zahlen. Für die nach Ablauf der Eichfrist erneut notwendige Verplombung eines Zählers ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 38,00 EUR zu zahlen.

### **§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bei Stilllegung zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben (Behälter) entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 31 Vorauszahlungen**

Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

### **§ 32 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

### **§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Fehlschlüssen ist vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Überprüfung bzw. Abnahme durch den Fachdienst Tiefbau / Abwasser zu beantragen.
- (4) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser

einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

### **§ 35 Betriebsstörungen**

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau (s. auch § 7 Abs. 7) bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

### **§ 36 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen**

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zu führt;
3. § 4 Abs. 5 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 5 keinen Kontroll- und Übergabeschacht anlegt;
6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 4 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

13. § 7 Abs. 5 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  14. § 7 Abs. 7 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
  15. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
  16. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
  17. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
  18. § 9 Abs. 7 bei Überschreitungen der Einleitungsbedingungen und Grenzwerte die Auskunft verweigert;
  19. § 9 Abs. 8 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder Beauftragten der Stadt oder den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten eines beauftragten Unternehmens den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
  20. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
  21. § 34 Abs. 1 bis 3 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  22. § 34 Abs. 4 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
  23. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
  24. § 5 Abs. 3 der Stadt keine Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.**

Bad Vilbel, den . März 2024

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.  
Wysocki  
Bürgermeister

Vorlagen-Nummer:

2024/29

Dienststelle: 12 Sitzungsdienst  
Sachbearbeiter / in: Herr Döpfner

Bad Vilbel, 22.02.2024

<b>Vorlage für:</b>	
Magistrat	26.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

<b>Betreff</b>
Anpassung der Entschädigungssatzung

<b>Sachverhalt / Begründung</b>
---------------------------------

Die Entschädigungssatzung in ihrer aktuellen Fassung wurde am 14.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Für Wahlhelfer, Wahlvorsteher, deren Vertreter und Schriftführer, soll mit einer Anpassung ein weiterer Anreiz für diese verantwortungsvolle und ehrenamtliche Tätigkeit geschaffen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass es laut Gemeindevahlleiter immer schwieriger wird, gerade diese Positionen zu besetzen.

Für die Tätigkeit im Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Gültigkeit der Wahl beschließt, erscheint eine Anpassung ebenfalls angemessen.

Reisekosten (für Fortbildungen, Klausuren etc.) für die ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker sind durch die Inflation deutlich gestiegen und die Pauschale von €130,00 somit nicht mehr ausreichend und eine Anpassung soll ebenfalls vorgenommen werden.

ALT	NEU
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindevahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p>Wahlausschuss pro Sitzung 20,00 €</p> <p>Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände pro Tag ihrer Tätigkeit 55,00 €</p> <p>-</p> <p>Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindevahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p><i>Wahlausschuss pro Sitzung 25,00 €</i></p> <p>Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände pro Tag ihrer Tätigkeit:</p> <p><i>Wahlvorsteher / stv. Wahlvorsteher / Schriftführer 80,00 €</i> <i>Wahlhelfer 60,00 €</i></p> <p>Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.</p>

<p><b>§ 5</b> <b>Dienstreisen, Studienreisen</b></p> <p>(3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Dienstreisen, Studienreisen</b></p> <p>(3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem <b>Höchstbetrag von 170,00 €</b> pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.</p>
---	--

**Beschlussvorschlag**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entschädigungssatzung.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/> Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:
keine

Gesehen und einverstanden: \_\_\_\_\_

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter) (Dezernent )

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Vilbel am 19.03.2024 folgende

## Entschädigungssatzung

beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaussfalles einen Betrag von 13,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Absatz 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Den Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in an. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

## § 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, Verdienstauffälle und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

- Stadtverordnete	monatlich	130,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	monatlich	260,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen mit Dezernat	monatlich	650,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	monatlich	65,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirats	monatlich	65,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirats	monatlich	65,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	pro Sitzung	26,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	pro Sitzung	26,00 €
- Schriftführerinnen und Schriftführer	pro Sitzung	26,00 €.
- zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß § 21 HGO Berufene	pro Termin	20,00 €
- Kommunalen Behindertenbeauftragter	monatlich	260,00 €
- Frauenbeauftragte gem. § 4 b HGO	monatlich	260,00 €

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindewahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- Wahlausschuss	pro Sitzung	25,00 €
- Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände	pro Tag ihrer Tätigkeit:	
- Wahlvorsteher / stv. Wahlvorsteher / Schriftführer		80,00 €
- Wahlhelfer		60,00 €

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.

- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Stadtverordnetenvorsteher/in	260,00 €
- Fraktionsvorsitzende/r	130,00 €
- Ausschussvorsitzende/r	50,00 €
- Ortsvorsteher/in	195,00 €
- Vorsitzende/r des Ausländerbeirats	65,00 €
- Vorsitzende/r des Seniorenbeirats	65,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Die auf Antrag gewährten Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Betreuungskosten (§ 1) sowie Fahrkosten (§ 2) werden auf die pauschal gewährte Entschädigung angerechnet. Nur soweit die Höhe dieser Ansprüche am Ende des Jahres die Jahressumme der gewährten Entschädigung übersteigt, erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung. Bestand die ehrenamtliche Tätigkeit nicht das ganze Jahr, wird entsprechend zeitanteilig abgerechnet.
- (6) Bei den ehrenamtlich Tätigen gemäß § 21 HGO wird der Anspruch auf Fahrtkosten nach § 2 der Entschädigungssatzung nicht auf die pauschal gewährte Aufwandsentschädigung angerechnet.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2. Die in § 3 Absatz 1 bis 3 beschriebene Entschädigung umfasst auch diesen Verdienstaufschlag sowie diese Kosten. Die Anrechnung bzw. eine mögliche Abrechnung erfolgt entsprechend § 3 Absatz 5.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in die Dienstreise genehmigt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Dienstreisen der Magistratsmitglieder bedürfen der Genehmigung durch den/die Bürgermeister/-in.

- (3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 170,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bad Vilbel vom 14.02.2017 außer Kraft.

Bad Vilbel, den xx.xx.xxxx

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.  
Sebastian Wysocki  
Bürgermeister

Antrag-Nummer:

2024/58 AT

**Dienststelle:** 12 Sitzungsdienst  
**Sachbearbeiter / in:** Herr Döpfner

Bad Vilbel, 26.02.2024

**Vorlage für:**

Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

**Betreff**

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024  
betr.: Europa fängt in der Gemeinde an

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
Fraktionsleitungsteam  
Myriam Gellner & Tobias Grabo



25.2.2024

### **Antrag Europa fängt in der Gemeinde an**

Sehr geehrter Herr Junker,

die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des ~~Kultur- und Sozialausschusses~~ und der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

~~HAUPT- u. FINANZ AUSSCHUSS~~

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat dem Netzwerk „Europa fängt in der Gemeinde an“ der Europäischen Kommission als Partner beizutreten und eine\*n Mandatsträger\*in des Stadtparlamentes als aktives Mitglied und Repräsentant der Kommune für das Netzwerk zu nominieren.

#### **Begründung**

Das Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an“ schafft ein europäisches Netzwerk aus gewählten Lokalpolitiker\*innen, die EU-Themen partnerschaftlich zwischen europäischer und lokaler Regierungsebene vermitteln. Über die politische Ebene von Lokalpolitiker\*innen, soll es dazu beitragen, Debatten über EU-Themen und die Zukunft Europas zu fördern und so direkt in den Gemeinden einen europäisch geprägten öffentlichen Raum zu schaffen.

Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Netz der regionalen und lokalen EU-Beauftragten des Ausschusses der Regionen implementiert.

Gerade im Jahr der Europa-Wahlen könnte der Beitritt ein wichtiges Signal in die Bürgergesellschaft senden. Politische Bildung, das Wissen über die Wirkungsweise der Europäischen Union auf lokaler Ebene stärker zu verankern ist wichtiger denn je, gerade vor dem Hintergrund erstarkender rechtspopulistischer Parteien und zunehmender Tendenzen zu Abschottung und Grenzsicherungen.

Der Beitritt zu diesem Netzwerk ist ein wichtiger lokalpolitischer Baustein, mittels dem EU-Werte, das solidarische Bekenntnis aller EU-Staaten zu einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Nichtdiskriminierung und Gleichheit herrscht, ein lokalpolitisches Gesicht und eine Stimme zu geben. Dies ist nötiger denn je.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen der Fraktion  
Myriam Gellner & Tobias Grabo

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Oliver Junker

61118 Bad Vilbel

Mittwoch, 12.03.2024

**Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen 2024/58 „Europa fängt in der Gemeinde an“**

Sehr geehrter Herr Junker,

Zu o.g. Antrag möchten wir folgenden Änderungsantrag einbringen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat dem Netzwerk „Europa fängt in der Gemeinde an“ der Europäischen Kommission als Partner beizutreten und den Stadtverordnetenvorsteher als aktives Mitglied und Repräsentant der Kommune für das Netzwerk zu nominieren. Nach zwei Jahren soll überprüft werden, ob sich die Mitgliedschaft in dem Netzwerk bewährt hat.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU

Mirjam Fuhrmann, SPD

